



# VERTRAGSLOSER ZUSTAND AUSWIRKUNGEN AUF DIE ARBEITSVERHÄLTNISSE

## 1. Ausgangslage

### ■ Auslaufen des LMV 2012-2015 per 31. Dezember 2015:

Die Gewerkschaften lehnten bis anhin eine Verlängerung des auf Ende 2015 auslaufenden LMV 2012-2015 ab. Die Allgemeinverbindlicherklärung des Bundesrates ist ebenfalls auf dieses Datum befristet.

### ■ Bedeutung (vertragsloser Zustand):

Dies bedeutet, dass ab 1. Januar 2016 zwischen dem SBV und den Gewerkschaften Unia und Syna für das Bauhauptgewerbe kein Gesamtarbeitsvertrag mehr besteht.

Ein Gesamtarbeitsvertrag regelt auf kollektiver Ebene die Arbeitsbedingungen innerhalb einer Branche. Im LMV betrifft dies insbesondere die Arbeitsbedingungen für die Bauarbeiter in Art. 18 bis 74 LMV 2012-2015 inkl. der verschiedenen Anhänge.

## 2. Auswirkungen auf die einzelnen Arbeitsverhältnisse

### ■ Auswirkung auf geltende Arbeitsverhältnisse:

Mit Unterzeichnung des Einzelarbeitsvertrages, welcher auf dem LMV beruht, wurden auch dessen Bestimmungen Bestandteil des Arbeitsverhältnisses. Ein Wegfall des LMV führt nun zur individualrechtlichen Nachwirkung der LMV-Bestimmungen im einzelnen Arbeitsverhältnis, weshalb die Arbeitsbedingungen für die angestammten Bauarbeiter grundsätzlich gleich bleiben. Änderungskündigungen mit dem Zweck einer Verschlechterung der Arbeitsverhältnisse verstossen gegen den Beschluss der Delegiertenversammlung des SBV.

### ■ Auswirkung auf Neuanstellungen:

Bei Neuanstellungen ab dem 1. Januar 2016 empfiehlt der Schweizerische Baumeisterverband die bis Ende 2015 geltenden Mindestlöhne und weiteren Arbeitsbedingungen weiterhin einzuhalten. Das bedeutet, dass im abzuschliessenden Einzelarbeitsvertrag (schriftlicher Arbeitsvertrag zwischen Arbeitgeber und dem einzelnen Arbeitnehmer) ausdrücklich darauf hingewiesen werden muss (Muster-Arbeitsvertrag auf [www.baumeister.ch](http://www.baumeister.ch), Rubrik: Rechtsdienst/Musterverträge). Neuanstellungen, die auf dem Niveau des Obligationenrechts basieren, verstossen gegen den Beschluss der Delegiertenversammlung des SBV.

#### Auskunft

##### Deutsche Schweiz

Rechtsdienst SBV, Tel. 044 258 82 00, [rechtsdienst@baumeister.ch](mailto:rechtsdienst@baumeister.ch)

##### Französische Schweiz

Blaise Clerc, SRL, Tel. 021 641 43 20, [info@sse-srl.ch](mailto:info@sse-srl.ch)

##### Italienische Schweiz

Nicolas Bagnovini, SSIC, Tel. 091 825 54 23, [info@ssic-ti.ch](mailto:info@ssic-ti.ch)